

Anmeldung Lebenspartner/Lebenspartnerin

1. Personalien

Name _____ Vorname _____
Geb. Datum _____ SV-Nr. 756. _____
Zivilstand _____ Vers.-Nr. _____

2. Angaben Lebenspartner/Lebenspartnerin

Name _____ Vorname _____
Geb. Datum _____ Zivilstand _____

3. Angaben Lebenspartnerschaft

Gemeinsame Wohnadresse
Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____
Gemeinsamer Wohnsitz besteht seit _____

4. Erklärungen zur Lebenspartnerrente

Die reglementarischen Grundlagen finden Sie im geltenden Personalvorsorgereglement der Valora Pensionskasse unter Art. 17 und sinngemäss unter Art. 16.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Anmeldung der/s Lebenspartners/in muss zu Lebzeiten und vor der Pensionierung schriftlich an die Valora Pensionskasse erfolgt sein
- Nachweisbar wurde während mindestens 5 Jahren eine feste und ausschliessliche Zweierbeziehung mit gemeinsamen Haushalt geführt.
- Der Lebenspartner wurde von der versicherten Person massgeblich unterstützt

Die Valora Pensionskasse prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind. Bitte beachten Sie, dass falls kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gegeben ist, diese Anmeldung nicht automatisch als Begünstigung für das Todesfallkapital gilt (siehe Rückseite).

5. Unterschriften

Versicherte Person
Datum _____ Unterschrift _____
Lebenspartner/in
Datum _____ Unterschrift _____

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Eine Aufteilung des Todesfallkapitals zugunsten von begünstigten Personen ist gemäss Bundesgesetz sowie gemäss Vorsorgereglement nur in unten aufgeführter Reihenfolge und jeweils innerhalb einer Rangstufe a bis e möglich.

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben als aktive versicherte Person fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in %)
a. der Ehegatte ; bei dessen Fehlen
b. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht ; bei deren Fehlen
c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe b fallen ; bei deren Fehlen
e. Eltern und Geschwister

* **Wichtiger Hinweis:** Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen der Gruppe a begünstigt werden.
 Personen in Gruppe c können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a und b begünstigt werden, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift